

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 6. Dezember

1967

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	73	Bekanntmachungen:	
Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und für die Ortskirchensteuerbeschlüsse in den Rechnungsjahren 1968 und 1969 (Haushaltsrichtlinien 1968/69)	74	Errichtung einer Krankenhauseelsorgestelle in Emmendingen	75
		1. theologische Prüfung im Herbst 1967	75
		Theologische Prüfungen im Frühjahr 1968	76
		Bibelkundl. Kolloquium im Frühjahr 1968	76
		Gesetzliche Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung	76

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Paul Marquardt in Mannheim (Evang. Gemeindedienst) zum Pfarrer in Waldshut, Pfarrer Fritz Schelling in Asbach zum Pfarrer in Walldorf, Pfarrer Hans Werner Spieth in Hirschlanden zum Pfarrer in Ittlingen.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetzungsgesetz):

Vikar Rainer Schmidt in Pfullendorf zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetzungsgesetz):

Pastor Martin Krapf in Kiel-Wik zum planmäßigen Religionslehrer am Heinrich-Suso-Gymnasium in Konstanz als Pfarrer der Landeskirche nach Wiederaufnahme unter die badischen Pfarrer, Vikar Horst Schumann in Karlsruhe (Bezirksjugendpfarramt) zum Bezirksjugendpfarrer daselbst.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Abgeordnet:

Vikar Traugott Fränkle in Nonnenweier (Evang. Diakonissenhaus) zum Dienst als 2. Pfarrer beim Evang. Diakonissenhaus Nonnenweier.

Ernannt:

Vikar Wolfgang Werner, freigestellt für den kirchlichen Auslandsdienst in Chile, zum Pfarrer.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Berufen

(gemäß § 16 des kirchl. Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters):

Pfarrdiakon Paul Gräb in Öflingen (Pfarrvikariat) zum Pfarrverwalter, Pfarrdiakon Paul Schäfer in Lahr zum Pfarrverwalter als Verwalter der Krankenhauseelsorgestelle in Offenburg, Pfarrdiakon Karl Torge in Emmendingen (Psychiatrisches Landeskrankenhaus) zum Pfarrverwalter daselbst.

Versetzt:

Vikar Alfred Treiber in Mannheim-Neckarau (Matthäuspfarrei) als Religionslehrer nach Schriesheim.

Ernannt:

Diakon Hans Glücklich zum planmäßigen hauptamtlichen Religionslehrer in Singen a. H. (Gymnasium und Berufsschulen).

Geändert:

der Termin der Zuruhesetzung von Landespfarrer Wilhelm Ziegler in Karlsruhe, Hauptgeschäftsführer des Werkes Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Landeskirche in Baden, vom 1. Januar 1968 auf den 1. April 1968.

Entschließung des Oberschulamts Nordbaden

Versetzt:

Studienrat Pfarrer Frieder Kudis in Karlsruhe (Bismarck- und Goethe-Gymnasium) an das Kant-Gymnasium in Karlsruhe unter Aufrechterhaltung des bisherigen Teildeputats am Goethe-Gymnasium.

Diensterledigung

Hinterzarten, Kirchenbezirk Freiburg
Pfarrwohnung wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige

Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 15. Januar 1968** abends schriftlich hier eingegangen sein (Die Meldefrist wurde wegen der Feiertage verlängert.)

Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und für die Ortskirchensteuerbeschlüsse in den Rechnungsjahren 1968 und 1969

(Haushaltsrichtlinien 1968/69)

Vom 21. November 1967

Auf Grund von § 2 Absatz 6 der Vorläufigen Ordnung für das Haushaltswesen der Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden (VorlHO) vom 22. Februar 1966 (VBl. S. 11) geben wir folgendes bekannt:

I. Haushaltszeitraum

Alle Kirchengemeinden müssen für das am 1. Januar 1968 beginnende Haushaltsjahr neue Haushaltspläne aufstellen und, soweit Ortskirchensteuer erhoben werden soll, neue Steuerbeschlüsse fassen.

Der neue Haushaltszeitraum soll wie bisher zwei Rechnungsjahre umfassen, nämlich die Rechnungsjahre 1968 und 1969.

II. Grundlegende Bestimmungen für das Haushaltswesen

Die für die Aufstellung der Haushaltspläne und für die Ortskirchensteuerbeschlüsse geltenden Grundsätze sind in der Vorläufigen Ordnung für das Haushaltswesen der Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden (VorlHO) vom 22. Februar 1966 (VBl. S. 11) zusammengefaßt und gelten auch weiterhin. Sie sind an die Stelle der §§ 63—70 der Verwaltungsvorschriften vom 17. Juli 1908 und der einschlägigen Bestimmungen der Evang. Ortskirchensteuerverordnung vom 28. Dezember 1922 (Bad. GVBl. S. 977) getreten. Wir empfehlen den Kirchengemeinderäten, insbesondere deren Vorsitzenden, sowie den Leitern der Kirchengemeindeämter und Rechnungsamter dringend, sich mit den Vorschriften der VorlHO und diesen Richtlinien eingehend vertraut zu machen.

III. Wegfall der Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb

Laut Beschluß der Landessynode vom 26. Oktober 1967 wird die Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb für die Haushaltsjahre 1968 ff nicht mehr erhoben.

Die Kirchengemeinden erhalten in den Haushaltsjahren 1968/69 einen vollen Ausgleich der in den Haushaltsplänen 1966/67 veranschlagten Ortskirchensteuer vom Gewerbebetrieb abzüglich 6 % (Teilbetrag der in den Haushaltsplänen veranschlagten Abgänge und Hebegebühren). Der Ausgleich geschieht in folgender Weise:

- a) Hinfort wird von der Erhebung einer Landeskirchensteuer vom Grundbesitz abgesehen, so daß die Kirchengemeinden die von ihnen bisher für die Landeskirche eingezogenen 6 % der Grundsteuermeßbeträge für eigene Zwecke erheben können; ihnen steht daher der bisherige Gesamthebesatz voll zur Verfügung.
- b) Soweit dadurch der Ausgleich nicht erreicht wird, erhalten die Kirchengemeinden einen zusätzlichen Betrag an Kirchensteuer vom Einkommen.

IV. Vordrucke für den Haushaltsplan

Die Vordrucke werden den Kirchengemeinden in Kürze übersandt. In ihnen ist der Wegfall der Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb berücksichtigt.

Ein neues Haushaltsplanmuster wird für den Haushaltszeitraum 1970/71 vorbereitet.

V. Besteuerungsgrundlagen

Für die Kirchengemeinden kommen als Besteuerungsgrundlagen nur noch die Grundsteuermeßbeträge in Betracht; wegen der Einzelheiten vgl. die diesbezügliche Verordnung des Kultusministeriums, die demnächst veröffentlicht wird. Die Kirchengemeinden erhalten in Kürze die Darstellungen der auf sie entfallenden Besteuerungsgrundlagen.

VI. Hebesatz der Kirchensteuer vom Grundbesitz

Als Hebesatz soll — trotz Wegfalls der Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb — der bisherige Gesamthebesatz beibehalten werden. Falls eine Erhöhung nicht zu vermeiden ist, sollte der Hebesatz den Landesdurchschnitt von 22 % nicht übersteigen.

VII. Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben

Die Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen sind aus den Darstellungen der Besteuerungsgrundlagen ersichtlich; sie bestehen aus dem Schlüsselanteil und dem Ausgleichsbetrag für den Wegfall der Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb (vgl. oben Abschnitt III Absatz 2 Buchstabe b). Beide Beträge werden in den Haushaltsplänen auf S. 7 unter § 9 A getrennt ausgewiesen.

Die Vergütung für eine Gemeindehilfskraft, die vom Evang. Oberkirchenrat als Ersatz für eine Ge-

meindehelferin anerkannt ist, ist auf S. 3 des Haushaltsplans unter § 15 als Ausgabe, der entsprechende Erstattungsbetrag aus der Landeskirchenkasse auf S. 7 des Haushaltsplans unter § 11 als Einnahme zu veranschlagen.

Im übrigen ist bei der Aufstellung der Haushaltspläne in der Regel von den Ist-Beträgen 1967 auszugehen.

VIII. Ausgaben für die innerkirchliche Arbeit, für diakonische und ökumenische Aufgaben

Wir erinnern die Kirchengemeinderäte daran, daß ausreichende Mittel auch für die innerkirchliche Gemeindegemeinschaft (Jugendarbeit, Männer- und Frauenarbeit, kirchenmusikalische Arbeit) bereitgestellt werden müssen. Die besondere Fürsorge sollte der diakonischen Arbeit mit ihren Einrichtungen (Kindergärten, Krankenpflegestationen) gelten. Erforderlichenfalls müssen bei den Gemeindegliedern höhere Beiträge und Sonderspenden für Kindergärten und Krankenpflegestationen erbeten werden.

Aber auch die diakonischen Werke und Einrichtungen von überörtlicher Bedeutung, die nicht in der eigenen Gemeinde beheimatet sind, bedürfen des Beitrags und der Opfer der Kirchengemeinden über das bisherige Maß von Pflichtkollekten und Sammlungen hinaus. Ferner sollte jeder Kirchengemeinderat im Haushaltsplan einen Beitrag für die ökumenischen Aufgaben vorsehen, den er unmittelbar oder über die Landeskirche einer Missionsgesellschaft für die Aufgaben in den Jungen Kirchen auf den Missionsfeldern zur Verfügung stellt. In einigen Landeskirchen ist es bereits gute Übung geworden, daß die Kirchengemeinden etwa 3 % ihrer Gesamteinnahmen für überörtliche diakonische und ökumenische Zwecke geben.

IX. Zuschüsse für Kindergärten und Krankenpflegestationen

a) Soweit für diese Einrichtungen Zuschüsse aus der örtlichen Kirchenkasse benötigt werden, ist ein Einzelhaushaltsplan für den Kindergarten

und für die Krankenpflegestation nach dem übersandten Muster beizufügen.

b) Eine Bezuschussung dieser Einrichtungen aus landeskirchlichen Mitteln setzt voraus,

1. daß die Elternbeiträge für den Kindergarten den von dem Diakonischen Werk festgesetzten Richtsätzen entsprechen,

2. daß sich die Kirchengemeinden entsprechend ihrem Steueraufkommen (Kirchensteuer vom Einkommen einschließlich Ausgleichsbetrag gemäß oben Abschnitt III Absatz 2 Buchstabe b und Ortskirchensteuer laut S. 7 des Haushaltsplans) an der Deckung der Ausgaben für Kindergärten und Krankenpflegestationen beteiligen, und zwar bei einem jährlichen Steueraufkommen

bis 15 000 DM mit mindestens 20 %, von mehr als 15 000 DM

bis 35 000 DM mit mindestens 25 %, von mehr als 35 000 DM

bis 60 000 DM mit mindestens 30 % des Steueraufkommens.

Kirchengemeinden mit einem jährlichen Steueraufkommen von über 60 000 DM kann kein Zuschuß bewilligt werden.

Im übrigen verweisen wir wegen der Beantragung eines landeskirchlichen Zuschusses auf die einschlägige Bekanntmachung hierzu, die demnächst veröffentlicht wird.

X. Vorlage des Haushaltsplans

Wir bitten die Kirchengemeinderäte, unverzüglich mit der Aufstellung der Haushaltspläne zu beginnen und uns diese mit den erforderlichen Unterlagen in doppelter Fertigung alsbald zur Prüfung vorzulegen.

Karlsruhe, den 21. November 1967

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. L ö h r

Bekanntmachungen

OKR 24. 10. 1967
Az. 10/0 (34/1)

Errichtung einer Krankenhauseelsorgestelle in Emmendingen

Am Psychiatrischen Landeskrankenhaus in Emmendingen wird mit Wirkung vom 1. November 1967 eine Pfarrstelle errichtet.

LB. 7. 11. 1967
Az. 20/01 — 15965

Erste theologische Prüfung im Herbst 1967

Folgende 19 Kandidaten haben die erste theologische Prüfung im Herbst 1967 bestanden:

A c k e r m a n n, Oskar, aus Kolochau/Kreis Herzberg (Neckarelz) *)

*) Hinter dem Geburtsort ist in Klammern der Wohnort angegeben.

B e c k e r, Doris, aus Karlsruhe (Karlsruhe)

F i s c h e r, Gerd, aus Karlsruhe (Karlsruhe)

F r e y, Horst-Theo, aus Offenburg (Offenburg)

F u c h s, Helmuth, aus Tuchel/Westpreußen (Hannover)

G l ö c k l e r, Kurt, aus Gochsheim (Sinsheim/Elsenz)

H e i n z m a n n, Gerhard, aus Hausach (Gutach/Schwarzwald)

H e r r m a n n, Hans Jürgen, aus Karlsruhe (Neckargemünd)

H i m m e l e i n, Gunter, aus Wildbad (Dossenheim)

K ö s e r, Udo, aus Mülheim/Ruhr (Mannheim)

K r i m m, Robert, aus Leipzig (Ziegelhausen)

L o e s c h, Karlheinz, aus Wertheim (Mannheim)

Müller, Hans Georg, aus Lahr (Niederweiler/über Müllheim)

Reinmuth, Arnd, aus Lörrach (Mannheim)

Sauer mann, Christian, aus Neubrandenburg (Freiburg/Br.)

Schildmann, Wolfgang, aus Herford (Herford)

Schulz, Christa, aus Sinsheim/Elsenz (Karlsruhe-Aue)

Steinbacher, Harald, aus Kaiserslautern (Karlsruhe-Rüppurr)

Wien, Walter, aus Bruchsal (Bruchsal)

OKR. 9. 11. 1967 **Theologische Prüfungen**
Az. 20/01 **im Frühjahr 1968**

Die im Frühjahr 1968 stattfindenden theologischen Prüfungen werden beginnen:

die **erste am Montag, den 11. März 1968**

(11.—13. März schriftlicher Teil, ab 20. März mündlicher Teil);

die **zweite am Mittwoch, den 27. März 1968**

(27.—29. März schriftlicher Teil, ab 3. April mündlicher Teil).

Die Gesuche um Zulassung für beide Prüfungen sollen **spätestens am 25. Januar 1968** beim Evangelischen Oberkirchenrat eingegangen sein.

Was die näheren Einzelheiten betrifft, so verweisen wir auf die Studien- und Prüfungsordnung in der ab 1. Mai 1963 geltenden Fassung (VBl. S. 47) sowie auf die betreffenden Anschläge in der Universität Heidelberg. Bei der Meldung zur ersten theologischen Prüfung müssen sich die Kandidaten eines **Formblatts** bedienen, das beim Evangelischen Oberkirchenrat angefordert werden kann.

OKR. 9. 11. 1967 **Bibelkundliches Kolloquium**
Az. 20/0161 **im Frühjahr 1968**

Das nächste Bibelkundliche Kolloquium beim Evangelischen Oberkirchenrat findet am **Donnerstag, den 14. März 1968** statt. Wegen der Zulassung verweisen wir auf § 5 der Studien- und Prüfungsordnung in der ab 1. Mai 1963 geltenden Fassung (VBl. S. 47). Die **Gesuche** um Zulassung sind bis **spätestens 25. Januar 1968** beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen. Als Nachweis der zurückgelegten Semester bitten wir eine nach Fächern geordnete Aufstellung sämtlicher Vorlesungen und Seminare mit Angabe der Semester, in denen sie belegt wurden, beizufügen.

OKR 9. 11. 1967 **Gesetzliche Unfallversicherung**
Az. 25/76 — 16025 **nach der Reichsversicherungsordnung**

Für die Unfälle der bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Versicherten mit Wohnsitz in

Baden-Württemberg ist ab 1. 1. 1968 die Hauptverwaltung in Hamburg, nicht mehr die Bezirksverwaltung in München, zuständig. Wir bitten daher, **ab 1. Januar 1968** alle die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft betreffenden Unfälle der

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
2000 Hamburg 39, Überseering 8,
(Telefon 6 37 11, Vorwahl 04 11) unter der
Mitglieds-Nr. 31-00001 anzuzeigen und

die Anschrift unter Ziffer 3 Abschnitt I unserer Bekanntmachung vom 20. 1. 1967, VBl. S. 6, entsprechend zu ändern.

Bei Arbeitsunfällen — auch bei Unfällen auf dem Wege nach und von der Arbeitsstätte — ist zu beachten:

1. Bei schweren Unfallverletzungen sofortige und schonende Überführung von der Unfallstelle aus möglichst in ein von den Berufsgenossenschaften zugelassenes Krankenhaus.
2. Bei Augen- oder Hals-Nasen-Ohrenverletzungen ist sofort ein Augenarzt oder ein Hals-Nasen-Ohrenfacharzt aufzusuchen.
3. Bei allen übrigen Verletzungen ist, wenn Arbeitsunfähigkeit vorliegt, ein von den Berufsgenossenschaften zugelassener Durchgangsarzt in Anspruch zu nehmen. Soweit an einem Ort mehrere Durchgangsärzte tätig sind, ist dem Verletzten unter diesen die freie Wahl zu lassen.
4. Wenn keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, ist der am leichtesten erreichbare Arzt aufzusuchen.

Wir bitten, die in Frage kommenden zugelassenen Krankenhäuser und Durchgangsärzte bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung oder einer Polizeidienststelle zu ermitteln und allen nichtbeamteten Mitarbeitern von Zeit zu Zeit bekanntzugeben. Das Verzeichnis der betreffenden Krankenhäuser und Durchgangsärzte kann auch bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft bezogen werden.

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr
und 15.30 — 17 Uhr

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden. Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.